

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 47.

Dienstag, den 21. April

1891.

Das Verfahren in Gewerbestreitigkeiten betr.

Nach § 78 des am 1. April dieses Jahres in Kraft getretenen Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 sind § 120a der Gewerbeordnung und damit auch die Verordnung, das Verfahren vor den Gewerbegerichten und Gemeindebehörden in Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern betreffend, vom 12. September 1879 außer Anwendung gekommen.

Hierdurch ist die Zuständigkeit der königlichen Amtshauptmannschaften zur Verhandlung und Entscheidung von solchen Streitigkeiten erloschen.

Nachdem nun von der Errichtung eines den Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft umfassenden Gewerbegerichtes bis auf Weiteres abgesehen, auch von einer oder mehreren Gemeinden ein Gewerbegericht nicht errichtet worden ist, sind für die Erledigung derartiger Streitigkeiten innerhalb des Bezirkes jeder Gemeinde deren Vorsteher (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Guts- oder Vorsteher) nach § 71 des Reichsgesetzes insofern zuständig, als bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 3 von § 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Art (s. unter Punkt 1) jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen kann.

Um die Handhabung dieser, seit dem 1. April dieses Jahres in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen im Bezirke zu fördern, nimmt die unterzeichnete Amtshauptmannschaft Veranlassung, die beteiligten Gemeindebeamten, die Gewerbetreibenden, Arbeiter, sowie Alle die es angeht, auf folgende Bestimmungen hinzuweisen.

1) Sachliche Zuständigkeit.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände, Guts- oder Vorsteher sind zuständig für Streitigkeiten:

- a. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
- b. über die Berechnung und Anrechnung der von Versicherten zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge. (§ 71 Absatz 1 des Gesetzes.)

Dagegen sind für die gegenseitigen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse und für Entschädigungsansprüche nunmehr lediglich die ordentlichen Gerichte bis zur Errichtung eines Gewerbegerichtes zuständig.

Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung § 97 Nr. 4, § 100e Nr. 1), sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gewerbeordnung § 97a Nr. 6, § 100i Absatz 2) haben durch das neue Reichsgesetz keine Einschränkung erlitten. (§ 79 des Gesetzes.)

2) Vertikale Zuständigkeit.

Zuständig ist der Vorsteher derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. (§ 71 Absatz 1 des Gesetzes.)

3) Verhandlung.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. (§ 71 Absatz 2 des Gesetzes.) Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt.

Bereidigungen sind nicht zulässig. Die Aufnahme eines Protocollles ist jedenfalls zu empfehlen.

4) Vergleich.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protocoll darüber aufzunehmen und von den Parteien, sowie dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben. (§ 71 Absatz 3 des Gesetzes.)

5) Entscheidung.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Gemeindevorsteher eine schriftliche Entscheidung abzufassen. Angabe der Gründe der Entscheidung ist wünschenswert, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Entscheidung wird rechtskräftig, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung. (§ 72 Absatz 1 des Gesetzes.)

6) Vorläufige Vollstreckbarkeit.

Die Entscheidungen sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist jedoch nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Auch kann die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. (§ 72 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.)

7) Zwangsvollstreckung.

Die Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken.

Wird bei vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen innerhalb der zehntägigen Nothfrist Klage erhoben, so findet wegen der Zwangsvollstreckung § 647 der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

8) Stellvertreter der Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach Vorstehendem obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem

Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens Ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen. (§ 74 des Gesetzes.)

9) Kosten.

Wegen der Kosten der Vollstreckung gelten die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren. (Punkt 7.)

Schwarzenberg, am 13 April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Am 23. dieses Monats, dem Geburtstag Sr. Majestät des Königs, werden bei dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte nur dringliche Sachen erledigt werden.

Eibenstock, am 20. April 1891.

Königliches Amtsgericht.
Kauhsch.

Bekanntmachung.

Der Stadtrath hat im Einverständnis mit den Stadtverordneten beschlossen, zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs

Donnerstag, den 23. April 1891, Mittags 1 Uhr

im Rathhause ein Festessen abzuhalten.

Die hiesigen königlichen und kaiserlichen Behörden, sowie die Einwohnerschaft von Eibenstock und der Umgegend werden zur Betheiligung an diesem Festessen ergebenst eingeladen mit dem Bemerkten, daß der Preis eines Gedeckes 2 M. 50 Pf. beträgt, und daß Anmeldungen hierzu bis zum 22. April in der Rathregistratur oder bei dem Rathhausehospizpächter Herrn Valthasar zu bewirken sind.

Besondere Einladungen werden nicht erlassen.

Eibenstock, den 16. April 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Geburtsfest Sr. Majestät des Königs soll hierorts in folgender Weise gefeiert werden:

Mittwoch, den 22. April 1891, Abends 7 Uhr Zapfenstreich,

Donnerstag, den 23. April 1891, Früh 6 Uhr Weckruf durch die Straßen der Stadt Seiten des Stadtmusikcorps; Vormittags 10 Uhr Festaktus in der hiesigen Bürgerschule.

Die städtischen und öffentlichen Gebäude werden an diesem Tage besetzt sein, und es wird die Einwohnerschaft der Stadt ersucht, auch ihrerseits die Häuser mit Flaggen und auf sonstige Weise zu schmücken.

Eibenstock, den 16. April 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 23. April 1891 bleiben sämtliche Rathsexpeditionen geschlossen; das Ständesamt ist an diesem Tage nur für dringende Angelegenheiten von Vormittags 11-12 Uhr geöffnet.

Eibenstock, den 16. April 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

Einladung.

Die hiesige Bürgerschule gedenkt, den Geburtstag Sr. Majestät des Königs Albert durch einen Festaktus zu begehen, welcher am 23. April er., vormittags von 10 Uhr ab im Saale des „Feldschlösschens“ abgehalten werden soll. Zu zahlreicher Teilnahme an dieser Schulfestfeier werden die Eltern unserer Schüler, sowie alle Freunde der Schule namens des Lehrerkollegiums hierdurch ergebenst eingeladen.

Eibenstock, den 18. April 1891.

Dennhardt, Direktor.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs von Sachsen hat der unterzeichnete Gemeinderath beschlossen, **Donnerstag den 23. April 1891, Nachmittags 5 Uhr** im hiesigen Rathhause ein Festessen zu veranstalten.

Die Behörden und Bewohner hiesigen Orts sowie der Nachbarorte laden wir hierzu mit dem Ersuchen um zahlreiche Betheiligung ergebenst ein. Anmeldungen werden bis zum 22. d. Mts. erbeten.

Schönheide, am 16. April 1891.

Der Gemeinderath.